

Kernenergie-Rückstellungen: Unternehmen sind in der Lage, die Verpflichtungen des Kernenergie-ausstiegs zu tragen

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Gutachten zur Überprüfung der Kernenergie-Rückstellungen in Deutschland wurde am 10. Oktober 2015 veröffentlicht. Die Prüfer bestätigen darin die Kostenschätzungen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) als vollständig und nachvollziehbar. Die von den Gutachtern vorgenommene Untersuchung des Vermögens der EVU zeigt, dass diese – in Summe – in der Lage sind, ihre atomrechtlichen Entsorgungsverpflichtungen zu erfüllen.



Die Stilllegung und der Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist Aufgabe der Betreiber von Kernkraftwerken. Sie tragen hierfür nach dem in § 9a des Atomgesetzes niedergelegten Verursacherprinzip die volle Kostenverantwortung. Nach den allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften bilden die Unternehmen für diese Verpflichtungen Rückstellungen in ihren Bilanzen. Aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtungen bis zum Ende dieses Jahrhunderts und des damit einhergehenden Prognoserisikos stellt die Bewertung der angemessenen Rückstellungshöhe eine besondere Herausforderung für die EVU dar.

Handelsrechtliche Vorgaben für die Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen sind von Wirtschaftsunternehmen gemäß § 249 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. In der Bilanz gehören sie zu den Passivpositionen und werden dem Fremdkapital zugeordnet. Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum nach kaufmännischer Beurteilung ermittelten Erfüllungsbetrag. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und damit auch der Bildung und Bewertung von Rückstellungen wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Kraftwerksbetreiber durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überprüft.

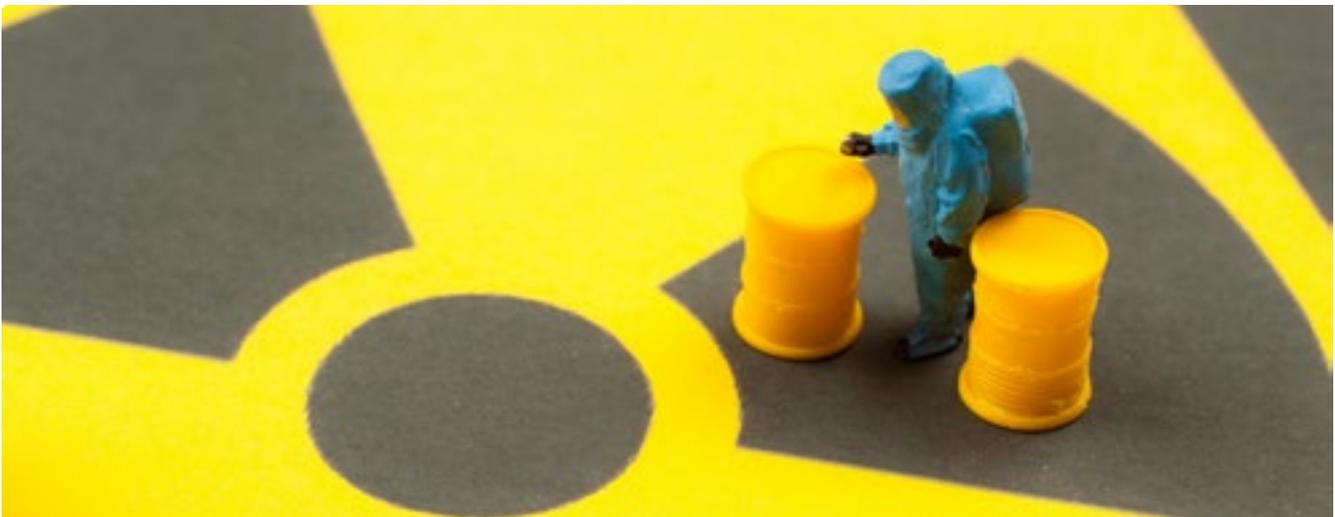
Die kernkraftbetreibenden EVU – E.ON SE, RWE AG, EnBW AG, Vattenfall GmbH sowie die Stadtwerke München GmbH – haben zum 31. Dezember 2014 insgesamt rund 38,3 Milliarden Euro für den Rückbau der Kernkraftwerke und die Endlagerung der radioaktiven Abfälle in ihren Bilanzen zurückgestellt. Diese Rückstellungen werden nicht als jederzeit verfügbarer Barbestand oder in Form von leicht liquidierbaren Finanztiteln vorgehalten, sondern dem Wert der Rückstellungen stehen sämtliche Aktiva der Unternehmen als Wert gegenüber. Ein vom BMWi in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten¹ kam im Dezember 2014 zu dem Ergebnis, dass bei einer möglichen Insolvenz einer Kernkraftwerksbetreibergesellschaft bei der gegenwärtigen Rechtslage gewisse Kostenrisiken für die öffentlichen Haushalte nicht ausgeschlossen werden können.

Das BMWi hat vor diesem Hintergrund im Juni 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG mit einer gutachtlichen Stellungnahme zur Bewertung der Kernenergie-Rückstellungen beauftragt („Stresstest“). Das Ziel des Gutachtens bestand darin, Klarheit und Transparenz darüber zu schaffen, ob die Kostenschätzungen der EVU vollständig sind, die Rückstellungen darauf basierend richtig berechnet wurden und ob die Vermögenswerte für die Finanzierung der Entsorgungsverpflichtungen geeignet sind. Der vollständige Bericht der Gutachter steht unter http://bit.ly/BMWi_Gutachterbericht_Rückstellungen_Kernenergie zur Verfügung.

Kostenschätzung der EVU liegt über internationalen Vergleichswerten

Erstmals werden in dem Gutachten für die allgemeine Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar die zu erwartenden Kosten in insgesamt fünf Kategorien – von Stilllegung und Rückbau bis zur Endlagerung – aufgeschlüsselt. Die von den EVU gebildeten Rückstellungen in Höhe von etwa 38,3 Milliarden Euro basieren auf geschätzten Kosten zu aktuellen Preisen in Höhe von rund 47,5 Milliarden Euro. Mit dieser aus Sicht der Prüfer nachvollziehbaren Kostenschätzung, die alle Entsorgungsschritte vollständig abbildet, liegen die Unternehmen über internationalen Vergleichswerten: Die Rückbaukosten werden in Deutschland mit durchschnittlich 857 Millionen Euro je Reaktor geschätzt, während die geschätzten Kosten in anderen Staaten zwischen 205 und 542 Millionen Euro liegen. Das Gutachten legt auch dar, dass bei einem effizienten Rückbau ein Kostensenkungspotenzial von rund sechs Milliarden Euro besteht.

Wie bereits dargestellt, fallen die tatsächlichen Kosten für Stilllegung, Zwischen- und Endlagerung teilweise erst in einer fernerer Zukunft bis zum Ende des Jahrhunderts an. So ist der Kostenverlauf in den kommenden 25 Jahren zunächst vor allem durch Stilllegung und Rückbau geprägt. In den darauffolgenden Jahren bis 2099 erfolgen wesentliche Ausgaben für die Endlagerung. Auf Preisbasis des Jahres 2014 liegen die Kosten für die kommenden Jahre – insbesondere bis zum weitgehenden Auslaufen der Stilllegung und Rückbaukosten – deutlich über den Kosten der nachfolgenden Jahre.



1 Vgl. unter: http://bit.ly/BMWi_Gutachten_Vorsorge_Kernenergie

Tabelle 1: Aufaddierte Entsorgungsverpflichtungen und bilanzierte Rückstellungen der EVU nach Kostenkategorien (Neuberechnung nach Gutachten)

Kostenkategorie	Entsorgungsverpflichtung (EVU-Berechnung, in Mio. Euro)			Rückstellungen (in Mio. Euro)
	Preisbasis 2014	inflationiert mit 1,60 %	eskaliert mit 1,97 %	abdiskontiert mit 4,58 %
1. Stilllegung und Rückbau	19.719	23.701	30.214	17.784
2. Behälter, Transporte, Betriebsabfälle	9.915	18.927	52.840	7.370
3. Zwischenlagerung	5.823	10.705	26.770	4.305
4. Endlager Schacht Konrad	3.750	5.338	9.016	3.137
5. Endlager für hochradioaktive Wärmeentwickelnde Abfälle (High Active Waste-Endlager)	8.321	17.040	50.966	5.886
Summe	47.527	75.711	169.808	38.482

Quelle: Warth & Klein Grant Thornton: Gutachten zur Überprüfung der Kernenergie Rückstellungen, 2015

Als wichtigste Einflussgrößen für die Höhe der Rückstellungen erweisen sich damit zwei Parameter (vgl. Tabelle 1): Die Höhe der Diskontierungszinssätze und die erwartete nuklearspezifische Kostensteigerung. Die EVU diskontieren den Verpflichtungsbetrag in ihren Bilanzen mit einem durchschnittlichen Zinssatz in Höhe von rund 4,6 Prozent ab. Die der bilanziellen Bewertung zugrunde gelegte nuklearspezifische Kostensteigerungsrate liegt im gewichteten Durchschnitt bei knapp zwei Prozent. Neben der nuklearspezifischen Kostensteigerungsrate, in der Erfahrungen mit tatsächlichen Rückbauprojekten und der Überarbeitung früherer Entsorgungskostenprognosen abgebildet sind, ist auch eine allgemeine Kostensteigerungsrate bei der Bewertung heranzuziehen. Diese allgemeine Inflation wird von den EVU mit durchschnittlich 1,6 Prozent angesetzt.

Um den erheblichen Prognoseunsicherheiten Rechnung zu tragen, haben die Gutachter mehrere Szenarien mit unterschiedlichen Annahmen über Zinssätze und Preissteigerungsraten durchgerechnet. Dabei ergeben sich erforderliche Rückstellungen in einer Spannweite von ca. 29,9 Milliarden Euro bis 77,4 Milliarden Euro, wobei insbesondere die Szenarien mit höheren Rückstellungswerten niedrige Zinssätze wie bei mündelsicheren Kapitalanlagen unterstellen.² Die in Tabelle 2 dargestellten Szenarien

umfassen neben drei auf den von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) verwendeten laufzeitspezifischen Zinssätzen³ auch einen auf dem HGB basierenden Zinssatz zum 31. Dezember 2014⁴ sowie einen risikobehafteten Anlagezinssatz⁵.

Darüber hinaus wird neben der allgemeinen Kostensteigerungsrate von 1,6 Prozent, die auch der Entsorgungskostenprognose zugrunde liegt, in den berechneten Szenarien auch eine Rate von 1,71 Prozent verwendet. Diese Inflationsrate von 1,71 Prozent basiert auf der Annahme, dass die Inflationsrate von 1,6 Prozent ab dem zwanzigsten Jahr auf 2,0 Prozent im sechzigsten Jahr steigt. Auch für die nuklearspezifische Kostensteigerungsrate wurden vom Gutachter in den Szenarien unterschiedliche Werte unterstellt: Neben dem gewichteten Durchschnitt der von den EVU verwendeten Rate von 1,97 Prozent wurde unter Annahme einer günstigeren Kostenentwicklung auch mit einer geringeren Steigerung von ca. einem Prozent gerechnet. Bei einer optimalen Kostenentwicklung, bei der keine nuklearspezifische Kostensteigerung mehr anzunehmen wäre, ergibt die Berechnung der Gutachter einen minimalen Rückstellungswert von 25,1 Milliarden Euro.

2 Die Ergebnisse und Feststellungen des Gutachtens präjudizieren die Bundesregierung in keiner Weise im Hinblick auf Schlussfolgerungen und Maßnahmen in politischen, gesetzgeberischen und gerichtlichen Zusammenhängen. Auch macht sich die Bundesregierung keines der dargestellten Szenarien, insbesondere auch nicht die zugrunde gelegten Zinssätze, zu eigen.

3 Szenarien „EIOPA mittel“, „EIOPA hoch“ und „EIOPA niedrig“

4 Szenario „HGB 2014“

5 Szenario „Asset orientiert“

Tabelle 2: Szenarien für die erforderliche Höhe der Rückstellungen

Szenarien	Kosten (in Mrd. Euro; zu Preisen von 2014)	allg. Kostensteigerung (Ø)	nuklearspez. Kostensteigerungsrate (Ø)	Diskontierungssatz (Ø)	Rückstellungen (zum 31.12.2014 in Mrd. Euro)
EVU-Bilanzen	47,5	1,6 %	1,97 %	4,58 %	38,3
Asset orientiert	47,5	1,6 %	ca. 1 %	5,25 %	29,9
HGB 2014	47,5	1,6 %	ca. 1 %	4,53 %	32,4
EIOPA mittel	47,5	1,71 %	1,97 %	2,44 %	67,5
EIOPA hoch	47,5	1,71 %	ca. 1 %	2,59 %	50,7
EIOPA niedrig	47,5	1,71 %	1,97 %	2,03 %	77,4

Quelle: Warth & Klein Grant Thornton: Gutachten zur Überprüfung der Kernenergierückstellungen, 2015

Bilanzierte Rückstellungen liegen innerhalb des vom Gutachter berechneten Spektrums

Der von den Unternehmen bilanzierte Wert von insgesamt ca. 38,5 Milliarden Euro liegt damit innerhalb der vom Gutachter berechneten Spannweite und ist nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer auf Grundlage der nachvollziehbaren Schätzungen der EVU zu Kosten, Kostensteigerungen und Diskontierungszinssätzen korrekt berechnet. Die Gutachter konnten keine Beanstandung an der Bilanzierung der Rückstellungen feststellen.

Vermögen der EVU reicht insgesamt zur Deckung der Entsorgungsverpflichtungen

Die von den Gutachtern vorgenommene Untersuchung des Vermögens der EVU zeigt, dass diese – in Summe – in der Lage sind, ihre atomrechtlichen Entsorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Den EVU steht vor Abzug der Kernenergie-Rückstellungen und nach Abzug aller weiteren Verbindlichkeiten und Rückstellungen ein marktorientiertes Reinvermögen von rund 83 Milliarden Euro zur Verfügung. Auch in dem vom Gutachter errechneten Szenario mit den höchsten erforderlichen Rückstellungswerten wären diese also durch das Reinvermögen der EVU insgesamt abgedeckt. Auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Betrachtung kommen die Gutachter zu einem positiven Ergebnis: Die Entsorgungsausgaben können nach Ansicht der Gutachter bis zum Jahr 2099 von den Einnahmen der Unternehmen gedeckt werden. Diese Prognosen unterliegen naturgemäß großen Unsicherheiten.

Die Bundesregierung hat die Sicherung der langfristigen Finanzierung des Kernenergieausstiegs aufgegriffen und wird sie weiterverfolgen. Das Bundeskabinett hat am 14. Oktober 2015 die „Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK)“ eingesetzt. Die Kommission soll bis Ende Januar 2016 Empfehlungen erarbeiten, wie die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung, Rückbau und Entsorgung so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen. Ebenfalls am 14. Oktober hat das Kabinett den Gesetzentwurf zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich beschlossen. Mit diesem Gesetz soll eine langfristige Haftung der Muttergesellschaften der Betreiber von Kernkraftwerken für atomrechtliche Rückbau- und Entsorgungsverpflichtungen eingeführt werden.

Kontakt: Dr. Sebastian Weins
Referat: Steuerpolitik
und Dr. Ingo Fähmann
Referat: Reaktorsicherheits- und Endlagerforschung,
Uranbergbauanierung